



Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Glinde

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Glinde – nachfolgend auch als Träger bezeichnet – betreibt ihre Kindertagesstätten in eigener Verantwortung. Die Einrichtungen dienen der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages im Sinne des § 4 Kindertagesstättengesetz vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 415).
- (2) Die Kindertagesstätten ergänzen die erzieherische und sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Sie nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten wahr.
- (3) Im Kindergarten „Die Wurzelzwerge“ werden Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres und bis zum Schuleintritt betreut und in der Kita „Wirbelwind“ Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres und bis zum Schuleintritt. In den Hortgruppen des Kindertagesheimes Gerhart-Hauptmann-Weg und im Hort Löwenzahn werden schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut.
- (4) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Glinde Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Benutzungs- und Schließungszeiten, Sonderdienste

- (1) Für die Kindertagesstätten der Stadt Glinde gelten folgende Benutzungszeiten:

1. Kita „Wirbelwind“

a) Ganztagsgruppe	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
b) Dreivierteltagsgruppe I	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
c) Dreivierteltagsgruppe II	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
d) Hortgruppe	7.30 Uhr bis 8.00 Uhr 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Hortgruppe „außerhalb der Schulzeiten“	7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
e) Frühgruppe	6.30 Uhr bis 8.00 Uhr
f) Spätgruppe	16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2. Kindergarten „Die Wurzelzwerge“

a) Ganztagsgruppe	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
b) Dreivierteltagsgruppe	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
c) Halbtagsgruppe	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
e) Frühgruppe	7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

3. Hort Löwenzahn

a) Hortgruppe	6.30 Uhr bis 8.00 Uhr 11.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Hortgruppe „außerhalb der Schulzeiten“	6.30 Uhr bis 16.30 Uhr
b) Spätgruppe	16.30 Uhr bis 17.30 Uhr

- (2) Die Früh- und Spätgruppen sind eigenständige Betreuungsangebote, die – da sie einer Erweiterung der Betreuungszeiten dienen – jedoch nur in Verbindung mit einer Betreuung in einer Ganz-, Dreiviertel- oder Halbtagsgruppe in Anspruch genommen werden können.
- (3) Die Kindertagesstätten bleiben an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Die Kindertagesstätten werden während der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein für die Dauer von drei Wochen geschlossen. Die Schließungszeit liegt entweder in der ersten oder der zweiten Hälfte der Sommerferien und wird unter den Einrichtungen abgestimmt. Weiterhin sind die Kindertagesstätten in der Zeit vom 24. Dezember bis 31. Dezember eines Jahres geschlossen.
- (5) Die Kindertagesstätten können geschlossen werden, wenn infolge widriger Witterungsverhältnisse die öffentlichen Schulen geschlossen werden oder andere zwingende Gründe vorliegen.
- (6) Über weitere Tage, an denen die Einrichtungen geschlossen werden, wird nach Bedarf vom Träger befunden.
- (7) Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeiten in den Sommerferien nicht gewährleistet, so kann bei Bedarf eine Betreuung in einer anderen Kindertagesstätte der Stadt Glinde erfolgen. Die Betreuung von Elementarkindern erfolgt im Kindergarten „Die Wurzelzwerge“ und in der Kita „Wirbelwind“, die Betreuung von Schulkindern im Hort Löwenzahn und in der Kita „Wirbelwind“. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Verfügbarkeit eines Platzes in der jeweils aufnehmenden Einrichtung. Die Betreuung erfolgt in drei Betreuungszeiträumen, jeder Zeitraum umfaßt 5 Betreuungstage.
- (8) In der Zeit vom 27. Dezember bis 30. Dezember eines Jahres wird bei Bedarf ein Notdienst eingerichtet. Die Durchführung des Notdienstes regeln die Einrichtungen untereinander.
- (9) In der Kita „Wirbelwind“ wird Kindern, die nicht das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen, die Möglichkeit der Teilnahme am Mittagessen geboten.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätten bedarf der Antragstellung durch die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist über die Kindertagesstättenleitung an die Stadt Glinde zu richten. Der Bürgermeister kann die Verwendung eines Antragsmusters vorschreiben.

Für die Aufnahme in die Hortgruppe der Kita Wirbelwind gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

- (2) Die Entscheidung über den Antrag obliegt dem Bürgermeister der Stadt Glinde. Der Beirat der Kindertagesstätte wirkt gemäß § 18 Kindertagesstättengesetz mit.

Bis zum 30.09.2010 bestehen für die neu ab 01.01.2005 geschaffenen Plätze in den Kindertagesstätten neben den bereits bestehenden Aufnahme Regelungen für Kinder unter 3 Jahren die folgenden besonderen Aufnahmekriterien. Bei der Vergabe der neu geschaffenen Plätze sind

- a) Kinder, deren Eltern oder allein erziehende Elternteile eine Ausbildung oder Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen und
- b) Kinder, deren Wohl ohne eine Betreuung nicht gesichert ist besonders zu berücksichtigen.
- (3) Bei Aufnahme in eine Kindertagesstätte muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Das Attest darf nicht älter als 8 Tage sein.
- (4) Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten zugeht. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn das Kind bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt.

§ 4 Änderung der Benutzungszeiten

Ummeldungen auf längere oder verkürzte Benutzungszeiten sind nur zum 16. eines Monats oder ab dem 01. eines Monats möglich. An- und Abmeldungen zur bzw. von der Benutzung der Früh- und Spätgruppen gelten als Änderung der Benutzungszeiten.

§ 5 Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bzw. den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden.

Das Kindergartenjahr im Sinne dieser Satzung ist der Zeitraum vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.

- (2) Eine Abmeldung während des laufenden Kindergartenjahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund kann z. B. ein Wohnortwechsel, fehlen-

de Kindergartenreife, die Aufnahme eines Kindes gem. § 42 (2) Schulgesetz in die Grundschule (sog. „Kann-Kinder“) oder Wegfall des Betreuungsbedarfes bei Schulkindern (Verselbständigung) sein.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden, es sei denn, der freiwerdende Platz kann nahtlos wieder belegt werden.

- (3) Innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahme in eine Kindertagesstätte entfällt die Kündigungsfrist.
- (4) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der Verpflegung für die Schließungszeiten der Kindertagesstätten ist nicht zulässig.

§ 6

Inanspruchnahme der Sonderdienste

- (1) Anmeldungen für die Ferienbetreuung eines Kindes (§ 2 Abs. 3) müssen mindestens 6 Wochen vor Beginn der Sommerferien bei der abgebenden Einrichtung erfolgen. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen Schleswig-Holsteins widerrufen werden.
- (2) Die Anmeldung zum Notdienst in der Zeit vom 27. Dezember bis zum 30. Dezember muss bis zum 30.11. eines Jahres schriftlich bei der Leitung der abgebenden Einrichtung erfolgen. Sie kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Weihnachtsferien der allgemeinbildenden Schulen Schleswig-Holsteins widerrufen werden.

§ 7

Betrieb der Kindertagesstätten

- (1) Für die Betreuung der Kinder trägt die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Kindertagesstätte die Verantwortung. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Bürgermeister.
- (2) Die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder bis spätestens 9.00 Uhr, in Nachmittagsgruppen bis spätestens 14.00 Uhr, gebracht und rechtzeitig am Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.
- (3) Ein Fehlen des Kindes ist der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen. Hat ein Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (4) Ein erkranktes Kind ist insbesondere bei ansteckender Krankheit bis zur Genesung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. In Zweifelsfällen haben die Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten auf ihre Kosten den Nachweis durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Bei der Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (5) Die tägliche Betreuung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die jeweilige Fachkraft und endet mit der Übernahme von der jeweiligen Fachkraft. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (6) Alle Sachen des Kindes sind mit dem Namen zu zeichnen und mit Anhängern zu versehen. Die Stadt Glinde haftet nicht bei Beschädigung oder Verlust.
- (7) Schularbeiten können beaufsichtigt werden. Der Träger ist nicht verpflichtet, eine Schularbeitshilfe zu stellen. Die Eltern haben auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schulaufgaben selbst zu achten; ihre Verantwortlichkeit hierfür bleibt unberührt.

§ 8 Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung eines Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte vorher schriftlich nachzuweisen.
- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten 2 Monaten nach Beginn des Aufnahmejahres eine Elternvertretung, der aus jeder Gruppe der Einrichtung ein Mitglied angehören soll.
- (4) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Sie beruft mindestens einmal jährlich im Benehmen mit dem Träger der Kindertageseinrichtung die Elternversammlung ein.
 2. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, den in der Kindertageseinrichtung tätigen Kräften, dem Träger, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 3. Sie vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten und ihrer Kinder durch berufene Personen im Beirat.

§ 9 Beirat

Bildung, Aufgaben und Verfahren der Beiräte werden in Geschäftsordnungen geregelt, die der Genehmigung des Bürgermeisters bedürfen.

§ 10 Benutzungsordnung

Der Bürgermeister kann für die Kindertagesstätten Benutzungsordnungen erlassen.

§ 11 Haftung

Die Stadt Glinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzungen bleiben davon unberührt.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung.

Letzte Änderung in Kraft getreten mit Wirkung zum 01.08.2013